

Anlage 2: Zuschlagskriterien und Bewertung

Vorbemerkung:

Dieses Dokument enthält die Zuschlagskriterien (I.) definiert die Bewertungsmethode (II.) und erläutert die Zuschlagskriterien im Einzelnen (III.).

I. Katalog der Zuschlagskriterien

Kriterien		Punktzahl
1. Renditeerwartung		30
2. Risikominimierung		24
2.1	Risiken aus dem Erwerb des Gasnetzes	7
	2.1.1 Kaufpreisrisiko	4
	2.1.2 Entflechtungsrisiko	1
	2.1.3 Transaktionsaufwand	2
2.2	Risiken aus dem Erwerb des Stromnetzes	7
	2.2.1 Kaufpreisrisiko	4
	2.2.2 Entflechtungsrisiko	1
	2.2.3 Transaktionsaufwand	2
2.3	Risiken aus der Bewirtschaftung des Gasnetzes	5
2.4	Risiken aus der Bewirtschaftung des Stromnetzes	5
3. Einfluss		24
3.1	Einfluss der Stadt im Gesellschafterverhältnis	10
	3.1.1 Entscheidungsfindung	5
	3.1.2 Call-Option	3
	3.1.3 Kontrollwechsel-Klausel	2
3.2	Einfluss der Netzgesellschaft im Pachtverhältnis Gas	7
	3.2.1 Investitionen	3
	3.2.2 Wartung und Instandhaltung	1
	3.2.3 Transparenz	1
	3.2.3 Kündigungsrechte	2
3.3	Einfluss der Netzgesellschaft im Pachtverhältnis Strom	7
	3.3.1 Investitionen	3
	3.3.2 Wartung und Instandhaltung	1
	3.3.3 Transparenz	1
	3.3.4 Kündigungsrechte	2
4. Netzbetrieb		10
4.1	Grundlagenkonzept Gasnetz	5
4.2	Grundlagenkonzept Stromnetz	5
5. Entwicklungspotenzial		12
5.1	Eigenständiger Netzbetrieb Gas	4
5.2	Eigenständiger Netzbetrieb Strom	4
5.3	Bewirtschaftung weiterer leitungsgebundener Infrastrukturen	4
Gesamt		100

Anlage 2: Zuschlagskriterien und Bewertung

II. Bewertungsmethode

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der nachfolgend beschriebenen Methodik:

1. Hauptkriterium 1: Renditeerwartung

Bei dem Hauptkriterium 1 (Renditeerwartung) wird die Stadt die vorgelegten Berechnungen zunächst hinsichtlich der gewählten Ansätze und Annahmen prüfen und – soweit erforderlich und angemessen – durch eine weitere Normierung dieser Ansätze und Annahmen dafür sorgen, dass die Berechnungen vergleichbar sind. Die Bewertung erfolgt sodann anhand des mathematischen Verhältnisses zwischen dem Best-Angebot und den anderen Angeboten. Die Berechnung der Wertungspunkte erfolgt auf zwei Nachkommastellen (kaufmännische Rundung nach DIN 1333). Beispiel:

	Angebot A	Angebot B	Angebot C
Platzierung	Bestes Angebot	Zweitbestes Angebot	Drittbestes Angebot
Renditeerwartung in %	6	5	4
Punktzahl	30	$(5/6) * 30 = 25,00$	$(4/6) * 30 = 20,00$

2. Hauptkriterien 2 bis 5

Bezüglich der Hauptkriterien 2 bis 5 einschließlich aller zugehörigen Unterkriterien und Unterunterkriterien erfolgt eine qualitative Bewertung anhand folgender Skala:

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad (abstrakte Beschreibung)
3	Das Angebot ist der Zielerreichung in besonderem Maße dienlich.
2	Das Angebot entspricht den Anforderungen.
1	Das Angebot entspricht den Anforderungen mit Einschränkungen.
0	Das Angebot entspricht den Anforderungen nicht.

Anlage 2: Zuschlagskriterien und Bewertung

Der Erfüllungsgrad ist bei der Erläuterung der Kriterien (siehe unten III.) zu jedem (Unter-) Kriterium konkret beschrieben. Die konkrete Beschreibung ist vorrangig und maßgeblich.

Die im jeweiligen Kriterium erreichte Wertungspunktzahl wird mit der im Kriterienkatalog angegebenen Gewichtungspunktzahl multipliziert und durch 3 dividiert. Daraus ergibt sich die im jeweiligen Kriterium erreichte Punktzahl. Diese wird nach kaufmännischen Regeln (DIN 1333) auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Beispiel: Unterunterkriterium 2.4

Risiken aus der Bewirtschaftung des Stromnetzes (Gewichtung: 5 Punkte)

	Angebot A	Angebot B	Angebot C
Erfüllungsgrad	Das Angebot ist der Zielerreichung besonders dienlich	Das Angebot entspricht den Anforderungen	Das Angebot entspricht den Anforderungen mit Einschränkungen
Wertungspunkte	3	2	1
Erreichte Punktzahl	$(3 * 5) / 3 = 5$	$(2 * 5) / 3 = 3,33$	$(1 * 5) / 3 = 1,67$

3. Gesamtbewertung

Die Punktzahl für jedes Hauptkriterium wird durch Addition der bei den jeweiligen Unterkriterien erreichten Punktzahlen ermittelt. Die Gesamtpunktzahl eines Angebots wird durch Addition der für die Hauptkriterien festgestellten Punktzahlen ermittelt. Der Zuschlag wird auf das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erteilt. Maximal sind 100 Punkte möglich.

Anlage 2: Zuschlagskriterien und Bewertung

III. Erläuterung der Zuschlagskriterien

1. Hauptkriterium: Renditeerwartung

1.1 Inhalt

Bewertet wird die voraussichtliche durchschnittliche Verzinsung des von der Stadt eingesetzten Eigenkapitals unter Nominalgesichtspunkten während der gesamten Laufzeit der Pachtverträge Gas und Strom. Die Eigenkapitalverzinsung ist für jedes Jahr gesondert zu ermitteln. Anschließend ist das arithmetische Mittel zu bilden.

1.2 Ermittlungsgrundlagen

Die Eigenkapitalverzinsung ist für Zwecke des Erstantgebots auf Grundlage der folgenden Prämissen zu ermitteln:

- Es wird eine gemeinsame Netzgesellschaft mit den Beteiligungsquoten von 51 % (Eigenbetrieb Stadtwerke) und 49 % (Bieter) in der Rechtsform einer GmbH errichtet.
- Die Netzgesellschaft erwirbt das Eigentum an dem Gasverteilernetz Schopfheim zum 01.01.2019 und das Eigentum an dem Stromverteilernetz Schopfheim zum 01.01.2023.
- Als Netzerwerbspreis ist der kalkulatorische Restwert nach GasNEV (Gasnetz) bzw. StromNEV (Stromnetz) abzüglich nicht aufgelöster Investitionszuschüsse anzunehmen.
- Sofern der Bieter einen Transaktionsweg vorsieht, bei dem der Bieter Anteile an der Netzgesellschaft an den Eigenbetrieb Stadtwerke veräußert, werden die Anteile zum Nominalwert an die Stadtwerke Schopfheim veräußert.
- Zur Vereinfachung ist davon auszugehen, dass keine Aufwendungen für eine Netzentflechtung anfallen.

Anlage 2: Zuschlagskriterien und Bewertung

- Der Netzerwerb wird jeweils regulatorisch optimal finanziert, also hinsichtlich des kalkulatorischen Restwerts mit 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital und hinsichtlich etwaiger Zusatzkosten mit 100 % Eigenkapital; diese Quoten werden während der gesamten Pachtvertragslaufzeit aufrechterhalten.
- Das Fremdkapital (abzüglich übernommener, passivierter, nicht aufgelöster BKZ) wird von der Gesellschaft in der Form von zwei Darlehen zu einem Zinssatz von 2,5 % pro Jahr mit Zinsbindung über die gesamte Laufzeit aufgenommen. Die Laufzeit beider Darlehen entspricht der Laufzeit des jeweiligen Pachtvertrags. Die Darlehen werden zu Beginn vollständig ausbezahlt; die Zinsen sind nachschüssig zu bezahlen. Die Tilgung erfolgt zum jeweiligen Jahresende in Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen. Zur Erhaltung der optimalen Eigenkapitalquote wird unterstellt, dass etwaig für Investitionen erforderliches Fremdkapital zu den vorgenannten Konditionen aufgenommen und getilgt wird, und dass nicht benötigtes Eigenkapital an die Gesellschafter ausgekehrt wird.
- Es ist zu unterstellen, dass die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen (insb. ARegV 2.0) unverändert fortbestehen werden.
- Die Netze werden jeweils für einen Zeitraum von 20 Jahren verpachtet.
- Bezüglich des Stromnetzes wird während der gesamten Pachtlaufzeit in Höhe der kalkulatorischen Abschreibung reinvestiert. Bezüglich des Gasnetzes wird während der ersten 10 Jahre in Höhe von 2/3 der kalkulatorischen Abschreibung, ab dem 11. Jahr in voller Höhe der kalkulatorischen Abschreibung reinvestiert. Die handelsrechtlichen Abschreibungen entsprechen den kalkulatorischen Abschreibungen gemäß den (Rest-) Nutzungsdauern nach Gas- bzw. StromNEV.
- Die Pachtzinsformel und der sich daraus ergebende Pachtzins sind für jedes Jahr der Pachtlaufzeit anzugeben. Die Pachtzinsformel hat derjenigen zu entsprechen, die der Bieter in seinem Pachtvertragsangebot angibt.
- Bei der Ermittlung der Rendite des Gesellschafters Stadt ist davon auszugehen, dass dieser das erforderliche Kapital für die Beteiligung an der Netzgesellschaft zu 100 % mit Eigenkapital finanziert. Ertragssteuern sind auf der Ebene des Gesellschafters nicht zu berücksichtigen.

Anlage 2: Zuschlagskriterien und Bewertung

Als Grundlage der Bewertung hat der Bieter eine Wirtschaftlichkeitsberechnung der zu gründenden Netzgesellschaft mit Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung und Cashflow-Rechnung sowie Investitionsplanung vorzulegen; bei der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Investitionsplanung sind die Bereiche Strom- und Gas jeweils gesondert auszuweisen. Der Bieter hat seine Methodik und die wesentlichen getroffenen Annahmen zu benennen. Hinsichtlich der erwarteten Einnahmen ist für jedes Wirtschaftsjahr eine Pachtkalkulation für den Bereich Gas und Strom vorzulegen, die alle in der jeweiligen Pachtzinsformel genannten Faktoren ausweist. Die sich ergebenden Werte sind anhand der vorstehend definierten Methodik auf die Verzinsung des von der Stadt eingesetzten Eigenkapitals transparent überzuleiten.

1.3 Bewertung

Die Bewertung der Angebote erfolgt relativ anhand der unter II. beschriebenen Methodik.

2. Hauptkriterium: Risikominimierung

Bei dem Kriterium „Risikominimierung“ wird bewertet, welche Risiken sich unmittelbar oder mittelbar für die Stadt als Gesellschafter der Netzgesellschaft ergeben. Das Kriterium ist in vier Unterkriterien aufgeteilt. Die Stadt strebt jeweils möglichst geringe Risiken an.

2.1 Unterkriterium: Risiken aus dem Erwerb des Gasnetzes

Bezüglich des Gasnetzerwerbs werden drei typische Risiken beurteilt, die jeweils als Unterkriterien ausgeformt sind:

- Kaufpreisrisiko
- Entflechtungsrisiko
- Transaktionsaufwand

Anlage 2: Zuschlagskriterien und Bewertung

Mit Kaufpreisrisiko wird die Möglichkeit bezeichnet, dass der für den Erwerb des Netzes bezahlte Kaufpreis höher ausfällt als angenommen und dass sich dies auf die Renditeerwartung der Stadt (Hauptkriterium 1) negativ auswirkt.

Das Entflechtungsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass die für eine erforderliche (galvanische oder messtechnische) Entflechtung aufzuwendenden Kosten höher ausfallen als angenommen und dass sich dies auf die Renditeerwartung der Stadt (Hauptkriterium 1) negativ auswirkt.

Der Transaktionsaufwand betrifft den Kosten- und Zeitaufwand der Netzübernahme. Angesprochen ist das Risiko nicht kalkulierter Zusatzkosten (Berater-, Gerichtskosten etc.) und Verzögerungen im Netzübernahmeprozess (durch langwierige Verhandlungen oder notwendig werdende Gerichtsverfahren), insbesondere die Möglichkeit, dass während einer längeren Zeitdauer zwar Kosten in der Netzgesellschaft auflaufen, aber keine Erlöse generiert werden können.

Der Bieter soll zu allen beschriebenen Risiken angeben, wie er sie einschätzt, welche Maßnahmen er zur Risikobegrenzung vorsieht und welche potentiellen Auswirkungen auf die Renditeerwartung des Gesellschafters Stadt sonach verbleiben.

Die Bewertung erfolgt zu allen Unterunterkriterien (Kaufpreisrisiko, Entflechtungsrisiko und Transaktionsaufwand) anhand folgender Skala:

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Aus der Risikobeschreibung und den dargestellten Maßnahmen ergibt sich, dass keine relevanten Risiken verbleiben.
2	Aus der Risikobeschreibung und den dargestellten Maßnahmen ergibt sich, dass die verbleibenden Risiken gering sind.
1	Aus der Risikobeschreibung und den dargestellten Maßnahmen ergibt sich, dass die verbleibenden Risiken mittel sind.
0	Aus der Risikobeschreibung und den dargestellten Maßnahmen ergibt sich, dass die verbleibenden Risiken groß sind.

Rechtlicher Hinweis:

Die Stadt ist sich bewusst, dass die Ausgangsposition der Bieter hinsichtlich der Netzerwerbsrisiken unterschiedlich ist und maßgeblich davon abhängt, ob der Bieter derzeit das Eigentum an dem Gas- bzw. Stromverteilernetz hält bzw. darauf zugreifen kann. Der Netzeigentümer

Anlage 2: Zuschlagskriterien und Bewertung

hat hinsichtlich der vorgenannten Risiken „Startvorteile“. Die Stadt vertritt die Rechtsauffassung, dass die anderen Bieter im Rahmen der Angebotslegung die „Startvorteile“ des Netzeigentümers kompensieren dürfen. Sie erwartet hingegen keine Zusagen, die ihr darüber hinausgehende Vorteile versprechen, und wird derartige Zusagen auch nicht positiv bewerten.

Grundlage für die dargestellte Rechtsauffassung der Stadt ist die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf sowie der Gemeinsame Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur. Danach ist § 3 Abs. 2 KAV nicht anwendbar, wenn – wie hier – die Suche nach einem strategischen Partner für die Gründung einer Netzgesellschaft von der anschließenden Vergabe von Wegenutzungsverträgen gemäß § 46 EnWG vollständig getrennt wird.¹ Vielmehr kann die Auswahlentscheidung im vorliegenden Verfahren danach getroffen werden, welches Angebot den größten wirtschaftlichen Gesamtvorteil für die Stadt bietet (siehe § 152 Abs. 3 Satz 1 GWB). Ein derartiger Wettbewerb ist faktisch nur möglich, wenn es den Bietern, soweit sie kein Netzeigentum halten, gestattet ist, die „Startvorteile“ des Netzeigentümers zu kompensieren.

Die Bieter werden hiermit ausdrücklich aufgefordert, im Fall einer abweichenden Rechtsansicht unter Beachtung von § 160 Abs. 3 GWB eine rechtzeitige Rüge zu erheben.

2.2 Unterkriterium: Risiken aus dem Erwerb des Stromnetzes

Bezüglich des Stromnetzerwerbs werden dieselben typischen Risiken wie beim Gasnetzbetrieb beurteilt. Diese sind auch hier jeweils als Unterunterkriterien ausgeformt:

- Kaufpreisrisiko
- Entflechtungsrisiko
- Transaktionsaufwand

¹ So OLG Düsseldorf, Beschl. v. 09.01.2013 – VII-Verg 26/12, Verg 26/12 – juris Rn. 99 ff.; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 04.02.2013 – VII-Verg 31/12, 31/12 – juris Rn. 64 ff.; wohl auch BKartA / BNetzA, Gemeinsamer Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers, 2. Aufl. vom 21.05.2015, Rn. 26 ff.

Anlage 2: Zuschlagskriterien und Bewertung

Der Bieter soll zu allen beschriebenen Risiken angeben, wie er sie einschätzt, welche Maßnahmen er zur Risikobegrenzung vorsieht und welche potentiellen Auswirkungen auf die Renditeerwartung des Gesellschafters Stadt sonach verbleiben.

Die Erläuterungen und Hinweise zu Kriterium 2.1 (Erwerb des Gasnetzes) gelten entsprechend; dies gilt auch für die Bewertungsmethodik.

2.3 Unterkriterium: Risiken aus der Bewirtschaftung des Gasnetzes

Das Unterkriterium „Risiken bei der Bewirtschaftung des Gasnetzes“ bezieht sich auf die Möglichkeit, dass die Erträge der Netzgesellschaft aus der Bewirtschaftung des Gasnetzes niedriger ausfallen als erwartet und dass sich dies negativ auf die Renditeerwartung der Stadt (Hauptkriterium 1) auswirken könnte. Denkbar sind insbesondere höhere Kosten, niedrigere Erlöse oder sonstige wirtschaftlich nachteilige Effekte wie etwa Haftungsrisiken.

Der Bieter soll angeben, wie er die Risikolage einschätzt, welche Maßnahmen er zur Risikobegrenzung vorsieht und welche potentiellen Auswirkungen auf die Renditeerwartung des Gesellschafters Stadt sonach verbleiben.

Die Bewertung erfolgt anhand folgender Skala:

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Aus der Risikobeschreibung und den dargestellten Maßnahmen ergibt sich, dass keine relevanten Risiken verbleiben.
2	Aus der Risikobeschreibung und den dargestellten Maßnahmen ergibt sich, dass die verbleibenden Risiken gering sind.
1	Aus der Risikobeschreibung und den dargestellten Maßnahmen ergibt sich, dass die verbleibenden Risiken mittel sind.
0	Aus der Risikobeschreibung und den dargestellten Maßnahmen ergibt sich, dass die verbleibenden Risiken groß sind.

2.4 Unterkriterium: Risiken aus der Bewirtschaftung des Stromnetzes

Die Erläuterungen zu Unterkriterium 2.3 gelten entsprechend. Der Bieter soll auch bei diesem Unterkriterium angeben, wie er die Risikolage einschätzt, welche Maßnahmen er zur Risikobegrenzung vorsieht und welche potentiellen Auswirkungen auf die Renditeerwartung des

Anlage 2: Zuschlagskriterien und Bewertung

Gesellschafters Stadt sonach verbleiben. Die Bewertung erfolgt anhand der unter 2.3. genannten Skala.

3. Hauptkriterium: Einfluss

Das Hauptkriterium „Einfluss“ betrifft den Einfluss der Stadt im Gesellschafterverhältnis und den Einfluss der Netzgesellschaft im Pachtverhältnis.

3.1 Unterkriterium: Einfluss der Stadt im Gesellschafterverhältnis

Der Einfluss der Stadt im Gesellschafterverhältnis wird anhand der Unterunterkriterien

- Entscheidungsfindung,
- Call-Option und
- Kontrollwechsel-Klausel

beurteilt.

Hinsichtlich der „Entscheidungsfindung“ wird bewertet, inwiefern die Stadt kraft ihrer Mehrheit in der Gesellschafterversammlung auch gegen die Stimmen des / der anderen Gesellschafter Entscheidungen herbeiführen kann und inwiefern die Vertreter der Stadt im Beirat kraft ihrer Mehrheit auch gegen die Stimmen des / der Vertreter der anderen Gesellschafter Beschluss fassen können. Das hängt maßgeblich von den Regelungen der Entscheidungsfindung, insbesondere von den Mehrheitserfordernissen, sowie etwaigen Stimmbindungsregelungen, ab. Der Bieter soll hierzu konkret Stellung nehmen und insbesondere abschließend benennen, in welchen Angelegenheiten er – bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung oder im Beirat – eine Sperrminorität oder ein sonstiges Vetorecht (z. B. über eine Stimmbindungsregelung) verlangt (siehe hierzu Gesellschaftsvertragsentwurf, § 8 Abs. 8, § 13 Abs. 5).

Die Bewertung erfolgt anhand folgender Skala:

Anlage 2: Zuschlagskriterien und Bewertung

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Der Bieter verlangt neben der vorgesehenen Mitbestimmung bei der Geschäftsführerbestellung (siehe 1. Bietermemorandum, II.3) lediglich die gesetzlich zwingend vorgegebenen Mitentscheidungs- und Minderheitenschutzrechte.
2	Der Bieter verlangt (neben den vorgenannten Rechten) Vetopositionen bei Entscheidungen mit Grundlagencharakter (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Abschluss von Unternehmensverträgen i. S. v. §§ 291, 292 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung, Anteilsveräußerungen, strategische Grundlagen der Geschäftspolitik, Entscheidung mit vergleichbarer Bedeutung). Keine Vetoposition besteht insbesondere bezüglich der Wirtschaftsplanung und der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Ergebnisverwendung. ²
1	Der Bieter verlangt (ggf. neben den vorgenannten Rechten und Positionen) Vetopositionen bei Entscheidungen mit erheblicher wirtschaftlicher Tragweite (insbesondere Wirtschaftsplanung, Ergebnisverwendung, und ähnlich bedeutsamen Vorgängen) bzw. besonderer Risikoneigung (Verträge mit Gesellschaftern, freiwillige Zuwendung, Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten und vergleichbare Angelegenheiten).
0	Der Bieter verlangt Vetopositionen (auch) in Angelegenheiten, die weder Grundlagencharakter haben noch eine erhebliche wirtschaftliche Tragweite oder besondere Risikoneigung aufweisen.

Bei dem Unterunterkriterium „Call-Option“ wird bewertet, inwiefern der Bieter der Stadt die Möglichkeit einräumt, weitere Geschäftsanteile gegen eine wirtschaftlich angemessene, im Entwurf des Konsortialvertrags definierte, Vergütung zu übernehmen (siehe hierzu Konsortialvertragsentwurf, § 8).

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Stadt hat das Recht, über den zu Beginn der Kooperation bestehenden Anteil von 51 % hinaus weitere Anteile im Umfang von bis zu 34 % zu erwerben, so dass sie insgesamt bis zu 85 % an der Gesellschaft hält.
2	Die Stadt hat das Recht, über den zu Beginn der Kooperation bestehenden Anteil von 51 % hinaus weitere Anteile im Umfang von bis zu 23,9 % zu erwerben, so dass sie insgesamt bis zu 74,9 % an der Gesellschaft hält.
1	Die Stadt hat das Recht, über den zu Beginn der Kooperation bestehenden Anteil von 51 % hinaus weitere Anteile im Umfang von bis zu 14 % zu erwerben, so dass sie insgesamt bis zu 65 % an der Gesellschaft hält.
0	Es wird keine Call-Option angeboten, oder es wird eine Call-Option zum Erwerb von weiteren Anteilen im Umfang von unter 14 % angeboten.

² Die Vereinbarung der Zielvorgabe, eine regulierungsoptimale Eigenkapitalquote zu erhalten, wird nicht negativ bewertet.

Anlage 2: Zuschlagskriterien und Bewertung

Bei dem Unterunterkriterium Kontrollwechsel-Klausel wird bewertet, ob und unter welchen Voraussetzungen der Bieter der Stadt die Möglichkeit einräumt, im Fall eines bei ihm eintretenden gesellschaftsrechtlichen Kontrollwechsels die Einziehung seiner Geschäftsanteile herbeizuführen (siehe hierzu Gesellschaftsvertragsentwurf, § 20 Abs. 3). Die Bewertung erfolgt anhand folgender Skala:

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die im Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadt (§ 20 Abs. 3) vorgesehene Kontrollwechselklausel wird unverändert angeboten.
2	Es wird eine Kontrollwechselklausel angeboten, die das Kündigungsrecht gegenüber dem Entwurf der Stadt geringfügig einschränkt bzw. an geringfügige zusätzliche Voraussetzungen knüpft.
1	Es wird eine Kontrollwechselklausel angeboten, die das Kündigungsrecht gegenüber dem Entwurf der Stadt erheblich einschränkt bzw. an erhebliche zusätzliche Voraussetzungen knüpft.
0	Es wird keine Kontrollwechselklausel angeboten oder es wird eine Klausel mit so beträchtlichen Einschränkungen / Bedingungen angeboten, dass dies dem Fehlen einer Kontrollwechselklausel gleichsteht.

3.2 Unterkriterium: Einfluss der Netzgesellschaft im Pachtverhältnis Gas

Die Einflussnahmemöglichkeiten der Netzgesellschaft als Verpächterin des Gasnetzes werden anhand der Unterkriterien

- Investitionen,
- Wartung und Instandhaltung,
- Transparenz sowie
- Kündigungsrechte

beurteilt.

Bei dem Unterunterkriterium Investitionen wird bewertet, ob und inwiefern die Netzgesellschaft über die Investitionen in das verpachtete Netz entscheiden kann. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Skala.

Anlage 2: Zuschlagskriterien und Bewertung

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Netzgesellschaft kann unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetrieb, im Übrigen aber ohne Einschränkung über die Investitionen in das Netz entscheiden.
2	Die Entscheidungshoheit der Netzgesellschaft über die Investitionen in das Netz ist – neben den gesetzlichen Bindungen – an geringfügige weitere Bedingungen geknüpft.
1	Die Entscheidungshoheit der Netzgesellschaft über die Investitionen in das Netz ist – neben den gesetzlichen Bindungen – an erhebliche weitere Bedingungen geknüpft, aber im Grundsatz noch gewahrt.
0	Die Netzgesellschaft hat keine Entscheidungshoheit über die Investitionen in das Netz.

Bei dem Unterunterkriterium Wartung und Instandhaltung wird bewertet, ob und inwiefern die Netzgesellschaft Einfluss auf die Wartung und Instandhaltung nehmen kann. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Skala.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Netzgesellschaft kann unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen allgemeine Richtlinien für Wartung und Instandhaltung (z. B. Wartungszyklen) festlegen.
2	Die Netzgesellschaft kann unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen strategische Grundsätze für Wartung und Instandhaltung festlegen.
1	Die Netzgesellschaft kann Vorschläge zu den Grundsätzen bei Wartung und Instandhaltung machen, die der Pächter bei seiner Entscheidung abzuwägen hat, an die er aber nicht gebunden ist.
0	Die Netzgesellschaft kann auf Wartung und Instandhaltung keinen Einfluss nehmen.

Bei dem Unterunterkriterium Transparenz werden die Informationsrechte der Netzgesellschaft hinsichtlich des Netzbetriebs beurteilt. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Skala.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Netzgesellschaft erhält vollumfassende, effektiv gestaltete Informationsrechte bezüglich des Netzbetriebs, die die technische und die wirtschaftliche Seite des Netzbetriebs abdecken.
2	Die Netzgesellschaft erhält die Informationen, die für die effektive Wahrnehmung ihrer Einflussmöglichkeiten als Verpächterin erforderlich sind.
1	Die Netzgesellschaft erhält lediglich Basisinformationen zum Netzbetrieb.
0	Die Netzgesellschaft erhält keine Informationen bezüglich des Netzbetriebs.

Anlage 2: Zuschlagskriterien und Bewertung

Bei dem Unterunterkriterium Kündigungsrechte wird bewertet, ob und inwiefern die Netzgesellschaft berechtigt ist, den Pachtvertrag zu kündigen. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Skala.

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Die Netzgesellschaft erhält das Recht, den Pachtvertrag nach Ablauf von 5, 10 oder 15 Jahren ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
2	Die Netzgesellschaft erhält das Recht, den Pachtvertrag nach Ablauf von 10 oder 15 Jahren ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
1	Die Netzgesellschaft erhält das Recht, den Pachtvertrag nach Ablauf von 15 Jahren ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
0	Die Netzgesellschaft ist nicht berechtigt, den Pachtvertrag ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

3.3 Unterkriterium: Einfluss der Netzgesellschaft im Pachtverhältnis Strom

Auch die Einflussnahmemöglichkeiten der Netzgesellschaft als Verpächterin des Stromnetzes werden anhand der Unterkriterien Investitionen, Wartung und Instandhaltung, Transparenz sowie Kündigungsrechte beurteilt.

Die Erläuterungen zu Unterkriterium 3.2 gelten entsprechend. Dies gilt auch hinsichtlich der Bewertungsmethode.

4. Hauptkriterium: Grundlagen des Netzbetriebs

Die „Grundlagen des Netzbetriebs“ werden hinsichtlich des Gasnetzes und des Stromnetzes getrennt bewertet.

4.1 Unterkriterium: Grundlagenkonzept Gasnetz

Der Bieter soll seine grundsätzlichen Planungen für den Betrieb des Gasnetzes in Schopfheim darlegen. Er hat dazu ein Grundlagenkonzept einzureichen, in dem die geplante betriebliche Organisation, die geplanten sachlichen und personellen Ressourcen, die Erfüllung wesentlicher Aufgaben im „Normalbetrieb“, die Organisation und die Abläufe der Störungsbeseiti-

Anlage 2: Zuschlagskriterien und Bewertung

gung sowie die Pflege und (weitere) Optimierung des Netzes dargestellt sind. Es genügt eine knappe Darstellung. Der Umfang des Grundlagenkonzepts darf 20 Textseiten (DIN A4, Schriftart Arial; Schriftgröße 10 Punkte; Zeilenabstand 18 Punkte; Seitenränder rechts und links sowie oben und unten jeweils mind. 2 cm) nicht überschreiten. Anlagen dürfen lediglich Nachweise (z. B. TSM-Zertifikate oder Umweltzertifikate) beinhalten. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Skala:

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Das Grundlagenkonzept stellt alle geforderten Aspekte unter Wahrung des vorgegebenen Umfangs bündig dar, ist in sich schlüssig und überzeugend. Es steht sicher zu erwarten, dass im Rahmen der Bewerbung um die Konzession i. S. d. § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG ein sehr gutes (Detail-) Netzbetriebskonzept ausgearbeitet und angeboten werden kann.
2	Das Grundlagenkonzept stellt alle geforderten Aspekte unter Wahrung des vorgegebenen Umfangs bündig dar, ist in sich schlüssig und überzeugend. Es steht sicher zu erwarten, dass im Rahmen der Bewerbung um die Konzession i. S. d. § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG ein gutes (Detail-) Netzbetriebskonzept ausgearbeitet und angeboten werden kann.
1	Das Grundlagenkonzept wahrt den vorgegebenen Umfang nicht und / oder es ist teilweise unvollständig oder unschlüssig. Gleichwohl steht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung um die Konzession i. S. d. § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG ein ordentliches (Detail-)Netzbetriebskonzept ausgearbeitet und angeboten werden kann.
0	Es wird kein Grundlagenkonzept abgegeben, oder das Konzept weist so starke Defizite auf, dass nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung um die Konzession i. S. d. § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG ein ordentliches Netzbetriebskonzept ausgearbeitet und angeboten werden kann.

4.2 Unterkriterium: Grundlagenkonzept Stromnetz

Die Ausführungen zu Unterkriterium 4.1 (Grundlagen des Gasnetzbetriebs) gelten entsprechend. Dies gilt auch für die Bewertungsmethodik.

5. Hauptkriterium: Entwicklungspotential

Bei diesem Kriterium werden die im Angebot des Bieters angelegten Entwicklungsmöglichkeiten der Netzgesellschaft beurteilt. Die Bewertung erfolgt nach drei Unterkriterien:

Anlage 2: Zuschlagskriterien und Bewertung

5.1 Unterkriterium: Eigenständiger Netzbetrieb Gas

Bewertet wird, inwiefern das Angebot die Perspektive eröffnet, dass die Netzgesellschaft mittel- bis langfristig einen eigenständigen Netzbetrieb Gas aufbauen kann. Der Bieter soll in einem Konzept auf den (sukzessiven) Aufbau bzw. Transfer der dafür notwendigen Ressourcen und Fachkunde eingehen. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Skala:

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Das vorgelegte Konzept berücksichtigt die wesentlichen Anforderungen an den Aufbau eines Gasnetzbetriebs, beschreibt die Aufgabenstellungen korrekt und bietet sehr gute Lösungen.
2	Das vorgelegte Konzept berücksichtigt die wesentlichen Anforderungen an den Aufbau eines Gasnetzbetriebs, beschreibt die Aufgabenstellungen korrekt und bietet gute Lösungen.
1	Das vorgelegte Konzept beinhaltet gute Ansätze zum Aufbau eines Gasnetzbetriebs, berücksichtigt aber nicht alle wesentlichen Anforderungen oder beschreibt die Aufgabenstellungen nicht korrekt oder bietet nicht zu allen wesentlichen Problemstellungen gute Lösungen.
0	Es wird kein Konzept vorgelegt oder das vorgelegte Konzept ist untauglich.

5.2 Unterkriterium: Eigenständiger Netzbetrieb Strom

Die Ausführungen zu Unterkriterium 5.1 (Eigenständiger Netzbetrieb Gas) gelten entsprechend. Dies gilt auch hinsichtlich der Bewertungsmethodik.

5.3 Unterkriterium: Bewirtschaftung weiterer leitungsgebundener Infrastrukturen

Bewertet wird, inwiefern das Angebot die Perspektive eröffnet, dass die Netzgesellschaft ihr Tätigkeitsspektrum mittel- bis langfristig auf andere leitungsgebundene Infrastrukturen ausdehnen kann. Der Bieter soll in einem Konzept darlegen, welche Potentiale insoweit bestehen und wie diese erschlossen werden können. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Skala:

Anlage 2: Zuschlagskriterien und Bewertung

Wertungspunkte	Erfüllungsgrad
3	Das vorgelegte Konzept zeigt sehr große realisierbare Potenziale auf.
2	Das vorgelegte Konzept zeigt große realisierbare Potenziale auf.
1	Das vorgelegte Konzept zeigt nicht unerhebliche realisierbare Potenziale auf.
0	Es wird kein Konzept vorgelegt, oder das vorgelegte Konzept zeigt keine erheblichen realisierbaren Potenziale auf.